

VOLKSANWALTSCHAFT



MENSCHENRECHTSBEIRAT DER VOLKSANWALTSCHAFT

Leichte
Sprache

Kinder und Jugendliche mit Behinderung: Schützt sie das Gesetz genug?

Informationen über den Text:

Der Menschenrechtsbeirat hat einen Bericht geschrieben.

In dem Bericht geht es um die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.

Manche Wörter sind unterstrichen.
Zu diesen Wörtern gibt es auf den letzten Seiten eine Erklärung.

Alle Kinder und Jugendliche in Heimen sollen gut und richtig behandelt werden. Die Betreuerinnen und Betreuer sollen gut ausgebildet sein.

Sie sollen die Kinder und Jugendlichen mit Respekt behandeln.

Man sagt:

Alle müssen das Kindeswohl beachten. Auch viele Kinder und Jugendliche mit Behinderung leben in Österreich in Heimen.

2

Manchmal werden diese Kinder und Jugendlichen mit Behinderung in ihrer Freiheit eingeschränkt.



Was bedeutet das? Einige Beispiele:

- Kinder und Jugendliche werden mit einem Gurt festgebunden, zum Beispiel ans Bett oder an den Rollstuhl.
- Sie schlafen in vergitterten Betten oder Betten mit hohen Seitenwänden.
- Sie werden in Zimmer eingesperrt.
- Ihre Arme oder Beine werden festgehalten.
- Sie bekommen Medikamente.

Diese Medikamente machen sie ruhig oder müde.

Das nennt man: freiheitsbeschränkende Maßnahmen.

In den Heimen sollen die Kinder und Jugendlichen ohne solche Maßnahmen leben können.

Das steht im Heim-aufenthalts-gesetz und in der österreichischen Verfassung.





In der Verfassung steht:

Alle Menschen haben das Recht auf persönliche Freiheit.

Das heißt:

Man darf keinen Menschen ohne schwerwiegende Gründe festhalten oder einsperren.

Ein schwerwiegender Grund ist zum Beispiel: Ein Mensch ist eine Gefahr für sich oder andere.

4

Das Heim·aufenthalts·gesetz gilt in Heimen für Menschen mit Behinderung.

Der Menschen·rechts·beirat untersucht diese Frage:

Schützt das Gesetz in Österreich alle Kinder und Jugendliche mit Behinderung genug vor diesen Maß·nahmen?

Der Menschen·rechts·beirat sagt:
Nein, das Gesetz ist nicht genug Schutz.

Warum schützt das Gesetz die Kinder und Jugendlichen nicht genug?

Manche Kinder und Jugendliche mit Behinderung wohnen in einem Behindertenheim.

Andere Kinder und Jugendliche mit Behinderung wohnen in einem Heim für Kinder und Jugendliche.

Das Heim-aufenthalts-gesetz gilt nicht für Heime für Kinder und Jugendliche.

Deswegen ist das Gesetz nicht genug Schutz für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung.





Was ist die Lösung?

Das Heim·aufenthalts·gesetz soll geändert werden.

Es soll alle Kinder und Jugendliche mit Behinderung gleich gut schützen.

Das Gesetz soll für alle Heime gelten. Dazu kommt: Die Heim·leitung muss dann die freiheits·beschränkenden Maß·nahmen an die Bewohner·vertretung melden.

6

Die Bewohner·vertretung soll Kinder und Jugendliche mit Behinderung unterstützen, die von einer freiheits·beschränkenden Maß·nahme betroffen sind.

Sie soll auch in Heimen für Kinder und Jugendliche die freiheits·beschränkenden Maß·nahmen überprüfen.

Die Bewohnervertretung soll die Kinder und Jugendlichen auch vor Gericht vertreten.

Das Gericht muss dann entscheiden, ob die freiheits-beschränkende Maß-nahme erlaubt ist oder nicht.



Erklärungen:

Menschen·rechts·beirat

Der Menschen·rechts·beirat ist eine Gruppe von Fachleuten.

Sie kennen sich besonders gut mit Menschen·rechten aus.

Sie helfen der Volks·anwaltschaft. Die Volks·anwaltschaft prüft auch Heime für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.

Sie achtet darauf, dass die Menschen·rechte beachtet werden.



Verfassung

In der Verfassung stehen die Regeln über den Staat:

Wie ist der Staat aufgebaut?
Wer kann Gesetze beschließen?

Man sagt: Die Verfassung beschreibt das politische System.

Das heißt: Wie soll das Land regiert werden?

9

Bewohnervertretung

Manche Menschen in Heimen erleben freiheitsbeschränkende Maßnahmen.

Sie werden von anderen Menschen unterstützt und vertreten.

Diese Menschen heißen
Bewohnervertreterinnen und
Bewohnervertreter.





Die Bewohner·vertreterinnen und
Bewohner·vertreter achten
auf Menschen, die von einer
freiheits·beschränkenden Maß·nahme
betroffen sind.

Sie besuchen diese Menschen
im Heim und sprechen mit ihnen.

Sie dürfen alle Berichte über die
Menschen lesen, die von einer
freiheits·beschränkenden Maß·nahme
betroffen sind.

10

Sie überprüfen die
freiheits·beschränkenden Maß·nahmen.
Sie sprechen mit den Menschen, die im
Heim arbeiten.

Sie möchten andere Möglichkeiten
als die freiheits·beschränkenden
Maß·nahmen finden.

Sie möchten, dass die
freiheits·beschränkende Maß·nahme
so schnell wie möglich beendet wird.

Die Bewohner·vertreterinnen und
Bewohner·vertreter kennen sich sehr gut
mit dem Heim·aufenthalts·gesetz aus.

Sie können viele Fragen dazu
beantworten.



Impressum:

Herausgeber, Medieninhaber:
Volksanwaltschaft Wien, 2016

Kontakt:

Volksanwaltschaft
Singerstraße 17
Postfach 20, 1015 Wien

Telefon: +43 (0)1 515 05-0

Fax: +43 (0)1 515 05-190

Kostenlose Servicenummer:
0800 223 223

presse@volksanwaltschaft.gv.at
www.volksanwaltschaft.gv.at